

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5db37695-db26-3a74-8cdd-a826557fc064>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) Änderungen von Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen - Ermittlung der Prüfpflicht nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV und der Erlaubnispflicht gemäß § 18 BetrSichV TRBS 1122
Amtliche Abkürzung	TRBS 1122
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Anhang 1 TRBS 1122 - Beispiele für Maßnahmen an erlaubnispflichtigen Tankstellen gemäß [§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BetrSichV](#) - Prüfungen gemäß [Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV](#)

Für Tankstellen ergeben sich bei den Maßnahmen unterschiedliche Rechtsfolgen. Gemäß [§ 18 Absatz 1 BetrSichV](#) bedürfen prüfpflichtige Änderungen an Tankstellen zur Lagerung und Abgabe von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt < 23 °C, die die Bauart oder Betriebsweise betreffen, einer Erlaubnis (siehe Tabelle A1.1).

Tab. A1.1 Prüf- und Erlaubnispflichten bei Änderungen an Tankstellen für verschiedene Kraftstoffe

	Änderung betrifft Bauart oder Betriebsweise der Tankstelle	Bauart und Betriebsweise der Tankstelle sind durch die Änderung nicht betroffen
Flp. < 23 °C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung durch ZÜS ▪ Erlaubnis 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung bP ▪ Keine Erlaubnis
Legende:	ZÜS: zugelassene Überwachungsstelle	

bP: zur Prüfung befähigte Person gemäß [Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3 BetrSichV](#)

Tab. A1.2 Beispiele für Maßnahmen, die eine prüfpflichtige Änderung sein können

Lfd. Nr.	Maßnahme	prüfpflichtige Änderung gemäß Nummer 3.2¹	erlaubnispflichtig gemäß Nummer 3.3
1	Unterirdische Tanks		

Lfd. Nr.	Maßnahme	prüfungspflichtige Änderung gemäß Nummer 3.2 ₁	erlaubnispflichtig gemäß Nummer 3.3
1.1	Einbau zusätzlicher Tanks/Auswechseln von Tanks gegen größere/Verlagern von Tanks		
-	für entzündbare flüssige Kraftstoffe mit einem Flp. < 23 °C	Ja	Ja
-	für entzündbare flüssige Kraftstoffe mit einem Flp. ≥ 23 °C, wenn die vorhandene Anlage beeinflusst wird	Ja	Ja
-	für Diesel oder Heizöl, die nicht im Wirkungsbereich der Einrichtungen für Ottokraftstoff (OK), LNG, LPG oder verflüssigtem Wasserstoff (LH2) liegen und durch einen separaten Füllschacht befüllt werden	Nein	Nein
-	für Diesel oder Heizöl bei Befüllung durch zentralen Fernfüllschacht	Ja	Nein
-	für wässrige Harnstofflösung, wenn eine Wechselwirkung der eingebauten Geräte mit Ex-Zonen und Wirkungsbereichen möglich ist	Ja	Nein
-	für wässrige Harnstofflösung, wenn eine Wechselwirkung der eingebauten Geräte mit Ex-Zonen und Wirkungsbereichen nicht möglich ist	Nein	Nein
1.2	Auswechslung von Tanks gegen gleich große Tanks gleicher Bauart	Ja	Nein
1.3	Umbelegung von Tanks		
-	von Diesel auf entzündbare flüssige Kraftstoffe mit einem Flp. < 23 °C	Ja	Ja <u>2</u>
-	von entzündbare flüssige Kraftstoffen mit einem Flp. < 23 °C auf Diesel	Ja	Nein
-	von Ottokraftstoff nach DIN EN 228 auf Kraftstoffe mit anderen Werten der explosionsschutztechnischen Kenngrößen, die eine andere sicherheitstechnische Ausrüstung erfordern (z. B. auf E85)	Ja	Ja
1.4	Zusammenlegung von Lüftungsleitungen oder Gaspendelleitungen von Tanks für Kraftstoffe mit anderen Werten der explosionsschutztechnischen Kenngrößen (z. B. Ottokraftstoff nach DIN EN 228, E85, Diesel)	Ja	Ja
1.5	Einbau von Tankinnenhüllen für entzündbare flüssige Kraftstoffe mit einem Flp. < 23 °C	Ja	Nein

Lfd. Nr.	Maßnahme	prüfungspflichtige Änderung gemäß Nummer 3.2 ¹	erlaubnispflichtig gemäß Nummer 3.3
2	Rohrleitungen (für Flüssigkeiten oder Dämpfe)		
2.1	Austausch oder Erweiterung (z. B. zum Einbau in einen Fernfüllschacht) von unterirdisch verlegten Rohrleitungen	Ja	Nein
2.2	Wechsel der Anschlussbelegung im (Fern-)Füllschacht einschließlich der Gaspendeleinrichtungen bzw. den Lüftungseinrichtungen und an Rohrleitungen/Zapfsäulen im Bereich bestehender Zapfinseln (erdverlegte Teile werden nicht verändert, Änderungen nur im Säulenschacht, z. B. Anschließen eines zusätzlichen Moduls an bereits vorhandene Leitungen)	Ja	Nein ³
2.3	Austausch eines Fernfüllschachtes/-schranks	Ja	Nein
2.4	Einbau (bzw. Nachrüstung) eines Fernfüllschachtes/-schranks	Ja	Ja
2.5	Öffnung und Schließung von Schraub- und Flanschverbindungen (z. B. von Wellrohren, Schwingungsdämpfern)	Nein	Nein
2.6	Austausch von Dichtungen	Nein	Nein
3	Abgabeeinrichtungen		
3.1	Aufstellung weiterer Abgabeeinrichtungen (d. h. Anzahl gleichzeitig nutzbarer Abgabeeinheiten wird erhöht)		
-	für entzündbare Kraftstoffe mit einem Flp. < 23 °C	Ja	Ja
-	für Diesel im Wirkungsbereich ⁴ der Einrichtungen für Ottokraftstoff (OK), LNG, LPG oder verflüssigtem Wasserstoff (LH2)	Ja	Nein
-	für Diesel außerhalb des Wirkungsbereichs (ohne Wechselwirkung mit der überwachungsbedürftigen Tankstelle)	Nein	Nein
-	für wässrige Harnstofflösung im Wirkungsbereich ³ der Einrichtungen für Ottokraftstoff (OK), LNG, LPG oder verflüssigtem Wasserstoff (LH2)	Ja	Nein
3.2	Verlegung von Abgabeeinrichtungen für Kraftstoffe. Nummer 3.1 gilt sinngemäß.	Ja	Ja
3.3	Austausch von Abgabeeinrichtungen mit einer Abgabeeinheit gegen solche mit mehreren gleichzeitig benutzbaren Abgabeeinheiten (Mehrproduktzapfsäulen)	Ja	Ja

Lfd. Nr.	Maßnahme	prüfungspflichtige Änderung gemäß Nummer 3.2 ¹	erlaubnispflichtig gemäß Nummer 3.3
3.4	Austausch von Abgabeeinrichtungen, wenn sich die Zahl der gleichzeitig benutzbaren Abgabeeinheiten nicht erhöht und sich die Kraftstoffe nicht ändern, z. B. Austausch von Mehrproduktzapfsäulen, Erweiterung um ein Abgabemodul	Ja	Nein
3.5	Aufstellung von Kleinzapfgeräten	Ja	Nein
3.6	Kleinzapfgeräte für Betriebsstoffe	Nein	Nein
3.7	Aufstellung von Kompaktanlagen für wässrige Harnstofflösung (Tank mit kombinierter Abgabeeinrichtung), wenn eine Wechselwirkung der eingebauten Geräte mit Ex-Zonen und Wirkbereichen möglich ist	Ja	Nein
3.8	Errichtung und Betrieb von Stromladesäulen außerhalb von Wirkbereichen und explosionsgefährdeten Bereichen von Tankstellen	Nein	Nein
4	Sonstiges		
4.1	Auswechslung typgleicher ⁵ elektrischer oder nichtelektrischer Sicherheitseinrichtungen, z. B. Überfüllsicherung, Leckanzeiger, Füllstandsmessung	Nein ⁶	Nein
4.2	Auswechslung nicht typgleicher ⁴ elektrischer oder nichtelektrischer Sicherheitseinrichtungen	Ja	Nein
4.3	Vergrößerung der Wirkbereiche der Abgabeeinrichtungen für Kraftstoffe	Ja	Ja
4.4	Maßnahmen an der flüssigkeitsdichten Fläche an Tankstellen und in Auffangräumen, wenn keine Zündgefahr durch elektrostatische Aufladung auftreten kann	Nein	Nein
4.5	Maßnahmen an der flüssigkeitsdichten Fläche an Tankstellen und in Auffangräumen, wenn Zündgefahr durch elektrostatische Aufladung auftreten kann (z. B. Aufbringen einer Beschichtung)	Ja	Nein
4.6	Änderung der Art der Beaufsichtigung, z. B. von Betrieb mit Beaufsichtigung z. B. trieb ohne Beaufsichtigung (BoB) und umgekehrt	Ja	Ja
4.7	Erweiterung von kathodischen Korrosionsschutz (KKS)- bzw. lokalen kathodischen Korrosionsschutz (LKS)-Systemen	Ja	Nein
5	Errichtung einer Gasfüllanlage gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BetrSichV auf dem Gelände einer bestehenden Tankstelle		

Lfd. Nr.	Maßnahme	prüfungspflichtige Änderung gemäß Nummer 3.2 ¹	erlaubnispflichtig gemäß Nummer 3.3
5.1	Gasfüllanlage wird zusätzlich zu bereits bestehender Tankstelle errichtet	Ja	Erlaubnisverfahren für Gasfüllanlage ²
6	Sonstiges		
6.1	Änderung der Einstufung oder der Ausweitung explosionsgefährdeter Bereiche	Ja	Ja
6.2	Änderung von organisatorischen Maßnahmen	Nein	Nein
6.3	Änderung von wiederkehrender Prüfung auf Instandhaltungskonzept	Ja	Nein ⁸
7	Errichtung von Einrichtungen der Elektromobilität im räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang zu einer Tankstelle		
7.1	Einbindung der Befehlseinrichtungen zum Abschalten bzw. beim Betrieb ohne Beaufsichtigung gemäß Anhang 2 Abschnitt 4.1 Absatz 8 und 9 der TRBS 3151/ TRGS 751	Ja	Nein

Fußnoten

- ¹ Prüfungen nach prüfungspflichtigen Änderungen, die nicht die Bauart oder die Betriebsweise einer überwachungsbedürftigen Anlage betreffen, können von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.
- ² Es sei denn, Nutzung des Tanks für Ottokraftstoff ist nach Erlaubnis alternativ zulässig.
- ³ Einzelfallentscheidung erforderlich
- ⁴ Der Wirkungsbereich der Abgabeeinrichtungen umfasst den betriebsmäßig vom Zapfventil in Arbeitshöhe horizontal bestrichenen Bereich zuzüglich 1 m und reicht herab bis Erdgleiche. Der Wirkungsbereich bei der Befüllung der Lagerbehälter ist die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und am Lagerbehälter zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten.
- ⁵ Typgleich bedeutet, wenn die Sicherheitseinrichtung die gleichen Sicherheits- und Betriebsparameter hat.
- ⁶ Hierunter fallen nicht Abgabeeinrichtungen, die als Gerät/Baugruppe im Sinne der [Richtlinie 2014/34/EU](#) gelten. Anforderungen zu Instandsetzungen an Abgabeeinrichtungen sind der TRBS 1201 Teil 3 zu entnehmen.
- ⁷ Bei zusätzlicher Anordnung von Abgabestellen für gasförmige Kraftstoffe (Gasfüllanlage) ist [Anhang 5](#) zu beachten. Diese Änderung würde auch einen Änderungsbescheid für die (Tankstelle) erfordern.
- ⁸ sofern nicht in der Erlaubnis festgelegt